

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	11.01.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

4. Schulrechtsänderungsgesetz NRW vom 15.12.2010

Sachverhalt:

Der Landtag NRW hat am 15.12.2010 Änderungen des Schulgesetzes beschlossen (4. Schulrechtsänderungsgesetz). Die Änderungen werden in dieser Vorlage vorgestellt; eine Gegenüberstellung des neuen und des alten Gesetzestextes ist beigelegt.

Abschaffung der „Kopfnote“

§ 49 Absatz 2 Schulgesetz ist dahingehend geändert worden, dass Zeugnisse und Schullaufbahnbescheinigungen künftig keine Noten zum Arbeits- und Sozialverhalten mehr ausweisen. Diese Neuregelung wird kurzfristig nach Veröffentlichung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft treten, so dass bereits die Halbjahreszeugnisse des laufenden Schuljahres und auch die Schullaufbahnbescheinigungen für die Jahrgangsstufe 13, die am 11.02.2011 bzw. 14.01.2011 ausgegeben werden, keine Noten zum Arbeits- und Sozialverhalten mehr enthalten dürfen.

Im Übrigen können (nicht aus den bisherigen Notenstufen bestehende) Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten künftig in Zeugnisse und Schullaufbahnbescheinigungen aufgenommen werden, sofern die Schulkonferenz Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen aufgestellt hat. Für die kommenden Zeugnisse bedeutet dies, dass sie Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten nur enthalten dürfen, wenn zuvor die Schulkonferenz oder die Teilkonferenz Grundsätze zur einheitlichen Handhabung der Aussagen aufgestellt hat. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) beabsichtigt, den Schulen für das nächste Schuljahr Hinweise zur praktischen Umsetzung der neuen Regelung zu geben.

Wegfall der Verbindlichkeit der Übergangsempfehlungen der Grundschulen und des Prognoseunterrichts

Auch künftig sprechen die Grundschulen mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 eine Schulformempfehlung für die Sekundarstufe I in der bisherigen Form aus. Gemäß § 11 Absatz 4 SchulG (neu) ist diese Schulformempfehlung für die Eltern jedoch nicht mehr verbindlich. Das heißt, sie melden nach Beratung durch die aufnehmende Schule ihr Kind bei der Schulform ihrer Wahl an. Bei der Aufnahmeentscheidung bleibt die Schulformempfehlung unberücksichtigt. Aufgrund dieser Änderung wird das Verfahren zur Feststellung der Eignung für eine gewählte Schulform (Prognoseunterricht) nicht mehr fortgeführt. Eine Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen an die neue Rechtslage wird lt. MSW unverzüglich erfolgen.

Paritätische Zusammensetzung der Schulkonferenzen

Die in der Schulgesetznovelle in § 66 SchulG (neu) enthaltenen Regelungen über die Zusammensetzung der Schulkonferenz (Drittelparität) treten am 01.08.2011 und damit erst zum Schuljahr 2011/2012 in Kraft, so dass keine Neuwahlen durchgeführt werden müssen.

Möglichkeit zur Bildung von Schuleinzugsbereichen

Schulträger können - nach Beteiligung der betroffenen Schulen - Schuleinzugsbereiche für Schulen **aller Schulformen** bilden. Gemäß Gesetzesbegründung wurde die Streichung der Schulbezirke und von Schuleinzugsbereichen im 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27.06.2006 von den kommunalen Spitzenverbänden einhellig als problematisch und falsch beurteilt. Sie sprachen und sprechen sich ebenso einhellig für Schuleinzugsbereiche als Steuerungsinstrument aus. Die Änderung ermöglicht den Kommunen die Nutzung dieses Instruments, um zum Beispiel eine gleichmäßige Auslastung ihrer Schulen zu erreichen.

Ein Vergleich der Neuregelung mit den ehemaligen Vorschriften im Schulgesetz 2005 i.d.F. vor dem 27.06.2006 zeigt, dass Schuleinzugsbereiche nicht den gleichen Verbindlichkeitsgrad wie die früheren Schulbezirke für Grund- und Berufsschulen haben:

§ 39 SchulG 2005

Örtlich zuständige Schule

(1) Soweit Schulbezirke gebildet sind (§ 84 Abs. 1 Satz 1), besucht die Schülerin oder der Schüler die für ihren oder seinen Wohnsitz zuständige Schule. § 26 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt. Befindet sich der Wohnsitz nicht in Nordrhein-Westfalen, so ist der gewöhnliche Aufenthalt maßgebend.

(2) ... (Abs. 2 betrifft nur die Berufsschulpflicht)

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestatten. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern.

§ 84 SchulG 2005

Schulbezirk und Schuleinzugsbereich

(1) Für jede öffentliche Grundschule und jede öffentliche Berufsschule wird durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk gebildet. Für andere Schulen kann der Schulträger durch Rechtsverordnung Schuleinzugsbereiche bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt.

(2) ...

(3) ... (Abs. 2 und 3 enthalten Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen)

Dr. Witthaus
Beigeordneter